

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Gebührensatzung für den Masterstudiengang „Management von Clustern und regionalen Netzwerken“

vom 04.04.2017

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den vom Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 22.03.2017 beschlossenen und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit Erlass vom 18.08.2016 genehmigten deutsch-französischen Masterstudiengang Management von Clustern und regionalen Netzwerken.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Hochschule Kehl erhebt für das Studium in postgradualen Studiengängen gemäß § 13 Abs. 1 LHGebG Studiengebühren nach dieser Satzung.

§ 3 Zweckbestimmung

Das Aufkommen aus den Studiengebühren soll nur für Zwecke der Lehre im Masterstudiengang Management von Clustern und regionalen Netzwerken verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Studiendekan / der Studiendekanin und den Fakultäten. Der Studienkommission für den Masterstudiengang Management von Clustern und regionalen Netzwerken wird über die Verwendung jährlich Rechenschaft abgelegt.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr beträgt für das erste und zweite Semester jeweils 2.150,- Euro. Im dritten und vierten Semester wird eine Studiengebühr an der Universität de Strasbourg entrichtet.
- (2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester fällig. Im zweiten Semester tritt die Fälligkeit mit der Rückmeldung ein. Über die Zahlungspflicht ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- (3) Bei Abbruch des Studiums im ersten Semester wird die Studiengebühr in Höhe von 80 % erstattet, wenn die Exmatrikulation innerhalb des ersten Monats nach dem Tag der ersten Vorlesung erfolgt.

§ 5 Ausnahmen der Gebührenpflicht

- (1) Für Zeiträume der Beurlaubung vom Studium werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Studiengebühr kann auf Antrag gemäß § 21 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG) gestundet werden.
- (3) Auf Antrag kann die Studiengebühr in drei Raten gezahlt werden. Die erste Rate in Höhe von 750,- EUR wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester, im zweiten Semester mit der Rückmeldung fällig. Die zweite Rate in Höhe von 750,- EUR wird jeweils mit Beginn des dritten, die dritte Rate in Höhe von 650,- EUR mit Beginn des fünften Semestermonats fällig.

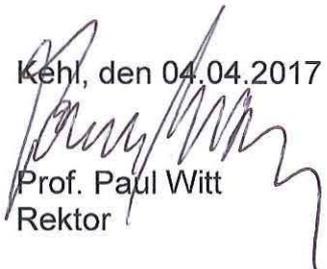
§ 6 Nachweispflicht

Die Voraussetzungen für eine Stundung von Studiengebühren haben die Studierenden durch die Vorlage geeigneter Unterlagen eigenverantwortlich nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Masterstudiengang „Management von Clustern und regionalen Netzwerken“ v. 01.07.2016 außer Kraft.

Kehl, den 04.04.2017


Prof. Paul Witt
Rektor

Aushang vom 4. April 2017
bis 24. April 2017
zuständig: 